

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 21. April 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

- 1. Reiseveranstalter durch "Anschein"**
 - 2. Reiserecht-Workshops**
 - 3. African Safari Club-Urteil**
 - 4. Fluggastrechte-Verordnung: Kostenlos mitreisendes Kleinkind**
 - 5. "Reiserecht in a nutshell"**
 - 6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"**
 - 7. Germanwings: Anwälte drohen mit Klage in den USA**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Durch "Anschein" Reiseveranstalter und haftbar für Leistungen vor Ort werden. Ein "heisses Eisen" für alle Reisebüros und Anbieter touristischer Leistungen. Wir stellen Ihnen ein neues Urteil vor. Das Urteil ist auch für Reisevermittler von besonderer Bedeutung.

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

1. Reiseveranstalter durch "Anschein"

In den Ferien können regelmässig Ausflüge und andere Aktivitäten gebucht werden. Der Vertreter des Reiseveranstalters schlägt am Informationsbrett ein „Wochenprogramm“ an oder hat einen Ordner voller Vorschläge. Bucht man einen solchen Ausflug, stellt sich regelmässig die Frage, wer denn nun eigentlich Vertragspartei des Kunden ist.

Die Antwort ist für Schadenersatzklagen entscheidend. Verunfallt man auf einem solchen Ausflug, wer haftet? Hat der Kunde direkt mit dem Unternehmen vor Ort den

Vertrag abgeschlossen, muss er im Ausland klagen. Ein heikles Unterfangen mit ungewissem Ausgang. Ist es eine Leistung des Schweizer Veranstalters, kann er hier in der Schweiz klagen.

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich musste diese Frage entscheiden. Wir stellen das Urteil hier vor, weil die Ausführungen auch für die Schweiz wichtig sind (siehe unten „African Safari Club“).

Die Klägerin hatte am Urlaubsort einen Bootsausflug gebucht. Beim Aussteigen aus dem Boot kam sie zu Fall, stürzte und verletzte sich am linken Knie (Knorpelbruch und mit nachfolgendem Einsatz eines künstlichen Kniegelenks und ungünstigem Heilungsverlauf).

Die Reisende klagte den österreichischen Veranstalter ein. Dieser Verweis auf seine AGB, wonach er für angebotene Fremdleistungen (z.B. Ausflüge am Urlaubsort) nur als Vermittler hafte. Und auf dem Wochenprogramm, auf welchem der Ausflug ausgeschrieben worden war, stand: „Die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Ausflüge trägt die Firma X“. Der österreichische Veranstalter verneinte seine Haftung aufgrund dieser Hinweise.

Massgebend, wer Reiseveranstalter – Reisevermittler ist, ist das Auftreten gegenüber dem Reisenden, so das urteilende Gericht. Das Wochenprogramm trug gross das Logo des Reiseveranstalters. Die Buchung hatte eine Reiseleiterin des Reiseveranstalters angenommen. Der Hinweis, dass das Unternehmen X für die Organisation und Durchführung verantwortlich sei, war auf dem Wochenprogramm nur kleingeschrieben. Darauf fanden sich auch keine weiteren Hinweise, wer dieses Unternehmen X war (Sitz, Rechtsnatur).

Das Gericht kam zum Schluss, dass das Auftreten des Veranstalters weiterging als dasjenige eines reinen Vermittlers. So war der Text, dass das Unternehmen X verantwortlich sei, zu klein geschrieben und wurde vom Logo des Veranstalters „überstrahlt“. Auch die Tätigkeit der Reiseleiterin ging über den Hinweis auf mögliche Ausflüge hinaus. Und da der Veranstalter die Verantwortung trägt, den Reisenden über seine Vermittlerstellung aufzuklären, muss er sich ungenügende Klarstellungen anrechnen lassen. Der Oberste Gerichtshof kam daher zum Schluss, dass der Veranstalter den Ausflug nicht nur vermittelt, sondern im eigenen Namen veranstaltete hatte. Das heisst, er haftete für den Bootsunfall.

Urteil Oberster Gerichtshof vom 29. Januar 2015, 6 Ob 22/14z

2. Reiserecht-Workshops

Wir haben Ihnen bereits die Daten der Reiserecht-Workshops im Herbst 2015 aufgeschaltet: www.reisebuerorecht.ch. So können Sie langfristig planen.

Nicht nur der Germanwings-Flugzeugabsturz, sondern auch Zeitungsmeldungen und Artikel in Zeitschriften zeigen, dass Reisebüros nicht Freude und Erholung verkaufen, sondern ein ganz erhebliches Risiko tragen. Zu wissen, wie die Rechtslage ist, welche

Risiken man bei Dynamic Packaging eingeht, ist ein absolutes "Muss". Da ist ein Nachmittag gut investiert. Sie können sich schon jetzt anmelden:

"Reiserecht von A bis Z" vom 10. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht von A bis Z" vom 17. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

"Reiserecht Plus" vom 24. November in Zürich, von 13:30 bis ca. 17:30

Direkt zur Online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

3. African Safari Club-Urteil

Das Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes "aktualisiert" die schweizerische Rechtslage. Bereits im Urteil zum „African Safari Club“ aus dem Jahre 1985 hatten die Gerichte ähnliche Kriterien herangezogen. Diese wurde in der Folge durch weitere Urteile konkretisiert. Und zwar sind diese Kriterien sowohl bei der Buchung der Reise hier in der Schweiz wie bei Ausflügen vor Ort die gleichen.

Bei der Frage „Eigenleistung“ oder vermittelt kommt es nicht auf die Bezeichnung „Reiseveranstalter“ – „Reisevermittler“ - „Retailer“ usw. an. Entscheidend ist der Eindruck, den man beim Kunden erzeugt. Wenn der redliche Kunde aufgrund des Auftretens des Reisebüros dieses als Vertragspartner ansehen darf, ist das Reisebüro Vertragspartei des Kunden. Dies gilt sowohl für Buchungen von Reisen wie die Buchungen von Ausflügen am Ferienort.

Wenn man vermittelt, behauptet man gleichzeitig „Stellvertreter“ von einem Dritten zu sein. Nach herrschender Lehre muss der Stellvertreter nachweisen, dass er seine Stellung genügend offengelegt hat. Mit anderen Worten das Reisebüro, Reiseveranstalter usw. muss den Kunden über seine Vermittlerstellung so aufklären, dass der Reisende das erkennen kann. Dazu gehört auch die klare Bezeichnung des vermittelten Unternehmens. Für den Reisenden ist wichtig zu wissen, mit wem er den Vertrag abschliesst.

4. Fluggastrechte-Verordnung: Kostenlos mitreisendes Kleinkind

Die Fluggastrechte geben immer wieder zu neuen Fragen Anlass: Hat ein Kleinkind, welches kostenlos mitreist, wegen eines verspäteten Fluges Anspruch auf eine Ausgleichszahlung? Diese Frage musste der deutsche Bundesgerichtshof entscheiden.

Das noch nicht ganz 2-jährige Kind nahm mit seinen Eltern an einer Pauschalreise nach Mallorca teil. Das Kind konnte gratis mitfliegen. Der Rückflug verspätete sich um mehr als 6 Stunden. Das Kind (natürlich vertreten durch seine Eltern) verlangte von der Fluggesellschaft eine Ausgleichszahlung für die Verspätung. Das Gericht schmetterte die Klage ab. Die Fluggastrechte-Verordnung sieht vor, dass kostenlos reisende Passagiere keine Rechte aus der Verordnung ableiten können.

BGH, Urteil vom 17.3.2015, X ZR 35/14

5. Reiserecht – aktuelle Informationen "Reiserecht in a nutshell"

Die Reiserecht-Broschüre von Allianz global Assistance "Reiserecht in a nutshell" feiert den 20. Geburtstag des Bundesgesetzes über Pauschalreisen.

Die Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erschienen. Sie kann gratis hier bestellt werden <http://www.reisebuerorecht.ch/broschueren.html>

6. "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?"

Das Europa Institut an der Universität Zürich führt am Mittwoch, 17. Juni 2015 von 13:30 bis 17:30 Uhr ein Seminar zum Thema "Aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts- und Konsumrecht" durch. Rolf Metz, Rechtsanwalt wird das Referat "Pauschalreise als Dienstleistungsvertrag – im Onlinegeschäft noch aktuell?" halten.

Einzelheiten dazu finden Sie auf der Seite des Europa Instituts der Universität Zürich, <http://tinyurl.com/m556mk6>

7. Germanwings: Anwälte drohen mit Klage in den USA

In unserem „Travel ius“ Nr. 5 vom 8. April 2015 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass beim Germanwings-Flugzeugabsturz die Frage der zuständigen Gerichte kommen wird. Wo kann man klagen?

Diese Frage ist wichtig, entscheidet doch das zuständig Gericht über die Höhe der Schadenersatzzahlungen. Und die Berechnung des Schadenersatzes kann sehr unterschiedlich sein. Gemäss einem Artikel in NZZ hat der „Kampf“ um die Gerichte bereits begonnen. Ein Vertreter von Hinterbliebenen hat angedeutet, allenfalls in den USA zu klagen, sollte die Lufthansa den Angehörigen nicht genügend entgegenkommen.

NZZ online vom 20.4.2015

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2015

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html